Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Februar 2023

Änderung der Filmverordnung und neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 2. November 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die Anpassungen der bestehenden FiV und die neue Verordnung FQIV. Es ist zu begrüssen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren – wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung FQIV regelt die Verfahren und Themen im Zusammenhang mit der Quoten- und Investitionspflicht ausführlich und klar. Allerdings ist sie auch sehr komplex und wird sich in der Praxis erst bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen.

Im Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Bemerkungen im Anhang zu einzelnen Anpassungen der FiV und zur neuen Verordnung FQIV. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Vizepräsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

KANTON ST. GALLEN · REGIERUNG

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
laurent.steiert@bak.admin.ch

Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Filmverordnung und neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Filmverordnung (SR 443.1; abgekürzt FiV) und der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) im Einzelnen auf die folgenden Punkte hin.

1 Änderung der Filmverordnung (FiV)

Art. 15 und 16a: Meldepflichten für Verleihunternehmen
Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung von Art. 15 und 16a FiV festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Eine künftige Filmstatistik muss aber zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.

Art. 18: Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission
In Art. 18 Abs. 1 und 2 FiV werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollten die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten sein.

2 Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Art. 2: Anrechenbare Filme
In Art. 2 FQIV wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des Bundesamtes für Kultur (BAK) diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art. 2 FQIV auch nicht erwähnt werden.

Gemäss der aktuellen Formulierung von Art. 2 FQIV, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, sind auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Da nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein sollten, sollten die entsprechenden Abgrenzungsprobleme noch geklärt werden.

Art. 3: Weitere Begriffe und Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste
In Art. 3 FQIV werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4 Abs. 2 Bst. b FQIV werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar.

Art. 6: Europäische Filme
Die in Art. 6 FQIV festgelegte Mindestdauer von 60 Minuten schliesst eine grosse Zahl von Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert. Die festgelegte Mindestdauer für Fernsehdokumentationen ist daher nochmals zu überdenken.

Art. 11: Anrechenbare Aufwendungen für Filme
Mit den Bemerkungen zu Art. 6 FQIV verbunden sind die in Art. 11 FQIV spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Die Bestimmungen in Art. 11 FQIV führen in ihrer aktuellen Form dazu, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.

Art. 13: Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften
Im Zusammenhang mit Art. 13 FQIV ist darauf hinzuweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1; abgekürzt Urheberrechtsgesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Diesem Problem ist in den Bestimmungen in Art. 13 FQIV entgegenzuwirken.

Art. 16: Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen
Bei der Festlegung der Voraussetzung für die Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen in Art. 16 Abs. 1 FQIV ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen (vgl. Bst. d).

Art. 27: Meldung der bezahlten Abrufe
In Art. 27 FQIV werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Aufgrund der Formulierung ist nicht klar, ob dabei Serien inkludiert sind.